

Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz mit den Zweigstellen im OT Oberoderwitz und OT Niederoderwitz

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. 04/23 folgende Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oderwitz betreibt die Bücherei mit Ihren Zweigstellen im OT Oberoderwitz und OT Niederoderwitz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung.
- (3) Sie kann von allen natürlichen und juristischen Personen genutzt werden.
- (4) Datenschutz: Personenbezogene Daten werden nur soweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig ist.

§ 2 – Anmeldung und Jahresleserkarte

- (1) Das Benutzen der Bücherei und die Ausleihe von Medien sind möglich durch den Erwerb einer personengebundenen Jahresleserkarte. Eine Nutzung der Leserkarte durch oder für Dritte ist nicht statthaft.
- (2) Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular und der Ausstellung einer Jahresleserkarte. Der Personalausweis ist zur Anmeldung vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahre benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer und ggf. besuchte Schule anzugeben. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzerordnung an. Gleichzeitig erteilt sie/er ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten zu bibliotheksinternen Zwecken.
- (4) Die Jahresleserkarte ist bei jeder Ausleihe mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust der Jahresleserkarte sowie Namens- und Adressenänderung sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz in Verlust geratener Jahresleserkarten wird eine Gebühr nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 erhoben.

§ 3 – Ausleihe, Leihfristen

- (1) Jeder Benutzer kann in der Bücherei Medien kostenlos ausleihen. Liegt ein besonderer Grund vor, kann die Anzahl der auszuleihenden Medien eingeschränkt werden.
- (2) Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt bis zu 4 Wochen, bei Videos und DVD's 2 Wochen und kann einmalig um nochmals 4 Wochen bzw. 2 Wochen bei Videos und DVD's telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) verlängert werden, jedoch nur so lange keine Vorbestellungen vorliegen. Bei besonderem Grund kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (3) Dem Büchereibenutzer wird die Ausleihfrist auf einer Fristkarte mittels eines Rückgabevermerks eingetragen.
- (4) Die Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Bei verspäteter Abgabe über 2 Wochen hinaus wird schriftlich gemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt nach 4 Wochen und die 3. Mahnung nach 6 Wochen. Es werden Gebühren entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 verlangt.

- (5) So lange ein Benutzer noch Versäumnisgebühren zu zahlen bzw. die überfälligen Medien nicht zurückgegeben hat, werden ihm keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Medien, die als Informations- oder Leseraumbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Büchereipersonal.
- (7) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können durch Fernleihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliothek“ aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Bestellung werden Gebühren erhoben, die jeweils im Voraus fällig sind. Erst nach Zahlung erfolgt die Bestellung der Medien. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.
- (8) Die Zahl der entliehenen Medien wird pro Nutzer auf 20 begrenzt, für Videos, CD, DVD und CD-ROM auf 10.

§ 4 – Nutzung der EDV- und Internetarbeitsplätze

- (1) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Jahresleserkarte sind und sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Minderjährige benötigen zusätzlich zur Jahresleserkarte eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Nutzung der Internet-Plätze empfiehlt sich eine vorherige telefonische oder persönliche Reservierung. Reservierungen werden max. 2 Wochen im Voraus angenommen, pro Tag und Person darf maximal 1 Stunde gesurft werden. Diese Zeit kann überschritten werden, wenn keine weiteren Reservierungen vorliegen. Vorgemerkte Termine werden bei Nichterscheinen storniert.
- (3) Downloads dürfen mittels USB-Stick vorgenommen werden.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (6) Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- (7) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) Es ist nicht gestattet
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerk-Konfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbständig zu beheben
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

§ 5 – Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgsam und schonend zu behandeln. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bücherei anzuzeigen. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (3) Beschädigte oder verlorengegangene Medien (dass sind auch Medien, die trotz der dritten Mahnung nicht zurückgegeben wurden) sind von dem ausleihenden Benutzer zum vollen Preis zu ersetzen (Wiederbeschaffungspreis). Die Einarbeitungsgebühr berechnet sich nach § 8 Abs. 3 Nr. 2. Stark beschädigte Kassetten-, CD- und Videohüllen sind neuwertig zu ersetzen.

- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden.
- (5) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
 - die Verfügbarkeit der von ihr an den EDV-Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen und Medien.

§ 6 – Aufenthalt in den Räumen der Bücherei

- (1) Die Benutzer und Leser haben sich in den Räumlichkeiten der Bücherei ruhig und entsprechend der Benutzer- und Gebührensatzung zu verhalten. Benutzer die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können vom Personal aus den Räumen verwiesen werden.
- (2) Benutzer und Leser, die mehrfach gegen diese Benutzer- und Gebührenordnung verstoßen haben, werden von der weiteren Medienausleihe bis zur Dauer eines Kalenderjahres ausgeschlossen.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumen der Bücherei verboten. Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht in die Räume mitgebracht werden. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.

§ 7 – Widerspruchsrecht

Gegen alle Entscheidungen des Büchereipersonals hat der Benutzer das Recht des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Maßnahme oder Bescheid schriftlich bei der Gemeinde Oderwitz einzureichen.

§ 8 – Entgelte

- (1) Die Benutzung der Bücherei erfolgt mit Jahresleserkarten (für ein Kalenderjahr). Das Entgelt ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bei Überschreitung des Termins erlischt der Anspruch auf Ausleihe von Medien.

Folgende Entgelte werden erhoben:

| | | |
|------------------|--|---------|
| Jahresleserkarte | Kinder/Jugendliche bis 16 J. sowie Schüler nach Vorlage eines gültigen Schülersausweis | 4,00 € |
| | Erwachsene | 12,00 € |
| | Familienkarte (Eltern mit schulpfl. Kindern bis 18. J) | |
| | juristische Personen | 16,00 € |

Zur einmaligen Nutzung der Bibliothek kann ein Tagesausweis erworben werden: 2,00 €

- (2) Beim Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist das volle Jahresentgelt und ab dem 01.07. das halbe Jahresentgelt zu zahlen. Rückerstattungen beim Austritt im Laufe des Kalenderjahres werden nicht gezahlt.
- (3) Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen:
 1. Versäumnisgebühren je Medium / Woche
zusätzlich bei der schriftlichen Mahnung 0,50 €
 1. Mahnung 1,00 €
 2. Mahnung 2,00 €
 3. Mahnung 3,00 €
 2. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars
eines beschädigten oder in Verlust geratenen
Mediums 1,00 €

| | |
|--|-----------|
| 3. Entgelt für den Ersatz einer in Verlust geratenen Jahresleserkarte | 1,00 € |
| 4. Internetnutzung | kostenlos |
| 5. Kosten für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken/ Fernleihe pro bestellte Medieneinheit | 3,00 € |

§ 9 – Bekanntmachung

Die Benutzer- und Entgeltordnung wird in den Oderwitzer Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig hängt sie in Zweigstellen der Bücherei öffentlich aus.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührenordnung für die Bibliothek Oderwitz mit den Zweigstellen im OT Oberoderwitz und Niederoderwitz vom 17.01.2017 außer Kraft.

Oderwitz, 12.01.2023



Cornelius Stempel
Bürgermeister



| Ratsbeschluss | Aufsichtsbehördliche Genehmigung | Öffentliche Bekanntmachung am: | Inkrafttreten |
|---------------|----------------------------------|--------------------------------|---------------|
| 09.01.2023 | nicht notwendig | 01.02.2023 | 02.02.2023 |